



Meinl QUATTRO EU

Rechenschaftsbericht 2009/10

Meinl 
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 6. Geschäftsjahr
vom 01. März 2009 bis 28. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	12
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	16
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	19

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1010 Wien, Körntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

MR Mag. Edith Peters, Wien
MR Dr. Tamara Els, Wien (bis 31.08.2009)

Aufsichtsrat

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Peter Grandl, Wien (bis 14.9.2009)
Wolfgang Matejka (ab 17.9.2009)

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Werfer, Wien
Wolfgang Matejka, Wien (bis 30.06.2009)
Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien (ab 01.08.2009)

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Wolfgang Werfer / Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Arno Mittermann
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- ISIN AT0000618731 -

Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl QUATTRO eu Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG - für das 6. Geschäftsjahr vom 01. März 2009 bis 28. Februar 2010 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl QUATTRO eu weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 29,50 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteilscheine beträgt 2.986.378 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 9,88 je Anteil. Die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beträgt EUR 0,01 je Anteil und wird ab 15. April 2010 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.03.2009 bis 28.02.2010 eine Performance von +17,61%.

Mit 01.09.2009 wurde der Meinl QUATTRO a mit dem Meinl QUATTRO eu fusioniert, wobei der Meinl QUATTRO eu der übernehmende Fonds ist.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet.

Ab 15. April 2010 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Es erfolgt eine Auszahlung der KEST in der Höhe von EUR 0,01 je Anteil, das sind bei 2.986.378 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 29.863,78.

Der Wiederveranlagung wird rund EUR 0,11 je Anteil zugeführt, das sind bei 2.986.378 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 330.572,32.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
01.09.04 ³⁾		10,00			
28.02.05 ⁴⁾	2,19	10,53	0,01	+ 5,30	+ 5,30
28.02.06	7,01	12,16	0,05	+ 15,57	+ 21,70
28.02.07	21,20	12,93	0,01	+ 6,77	+ 29,95
29.02.08	19,25	10,80	0,00	- 16,41	+ 8,63
28.02.09	13,18	8,43	0,03	- 21,94	- 15,21
28.02.10	29,50	9,88	0,01	+ 17,61	- 0,27

¹⁾ jeweils am 15. April

²⁾ unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

³⁾ Erstausgabebetrag

⁴⁾ Rumpfgeschäftsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Das jüngste Geschäftsjahr des Meinl QUATTRO eu war von sehr erfreulichen Kurszuwächsen geprägt. Diese Kurssteigerungen waren insofern Balsam für die Seele der Anleger, als dass das Jahr zuvor als eines der verlustreichsten Jahre in die Geschichte eingegangen ist.

Mit der Leitzinssenkung im März begann ein stetiges Wachstum bei Aktien, das über den Beobachtungszeitraum nur kurzfristig von Korrekturen infolge von Gewinnmitnahmen überschattet wurde. Zuletzt war das im Jänner 2010 der Fall, als sich Unsicherheit auf den Märkten breitmachte. Ab Mitte Februar erholten sich die Märkte aber bereits wieder.

Die Gründe für diese Aktienmarktrallye in diesem Geschäftsjahr sind mit Sicherheit auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Einerseits zeigten die Konjunkturbelebenden Maßnahmen erste Effekte, andererseits waren die Unternehmen nach dem übertriebenen Aktienabverkauf des Vorjahres sehr attraktiv bewertet und boten Anlegern günstige Einstiegsmöglichkeiten. Außerdem waren die Erwartungen sehr niedrig geschraubt und die meisten Konjunktur- und Unternehmensdaten übertrafen die Schätzungen und sorgten damit für positive Überraschungen.

Die Aktienmärkte konnten global schöne Zuwächse verzeichnen. Insbesondere Rohstoffaktien wie Gold und andere Metallaktien erlebten unglaubliche Kursanstiege. Aber auch die Schwellenmärkte, die im Vorjahr starke Korrekturen hinnehmen mussten, konnten in diesem Jahr etwas von den Verlusten wieder wettmachen.

Branchenseitig waren Technologieunternehmen mit den höchsten Zuwächsen konfrontiert, aber auch der Finanzsektor konnte etwas an verlorenem Terrain wieder gutmachen. Auch die Immobilienaktien konnten sich wieder etwas erholen. Weniger erfreulich war die Berichtsperiode für Staatsanleihen und Alternative Investments. Bei letzterem mussten insbesondere Trendfolgesysteme, auf deren Modelle viele Alternatives basieren, herbe Verluste verbuchen.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: in Europa legte der DJ Eurostoxx 50 Index um 54,07% zu, während in den USA der schwache USD die Performance für Euro Investoren etwas schmälerte. Die folgenden Zahlen sind in Euro berechnet. Der S&P 500 verbesserte sich um 51,27% und der japanische Nikkei 225 Index in Euro berechnet legte um 18,99% zu.

Bei den Anleihen waren längere Laufzeiten mehr gefragt als Kurzläufer. Bei den Regionen waren insbesondere gegen Berichtsperiodenende qualitativ bessere Staatsanleihen, wie zum Beispiel aus Deutschland oder Frankreich, verstärkt nachgefragt, während Griechenland, Portugal und andere Verluste hinnehmen mussten. Der schwache US-Dollar sorgte außerdem für negative Euro Returns für US-Staatsanleihen.

Bei den Immobilien gab es ebenso sehr erfreuliche Kurszuwächse. Enttäuschende Ergebnisse brachten die Alternativen Investments. Hier mussten einige Trendfolgeprodukte hohe Verluste im zweistelligen Bereich verzeichnen.

Außerdem sind die Volatilitäten nach dem Vorjahr mit extremen Werten mittlerweile wieder auf normale Niveaus zurückgekehrt.

ANLAGEPOLITIK

Die Investmentpolitik des Fonds ist, in erster Linie über Fondsprodukte in die vier Anlageklassen Aktien, Anleihen, Immobilien und marktneutrale Investments zu investieren. Hierbei wird die Verteilung der Assetklassen aktiv gesteuert und nach einem Konjunkturmodell angepasst.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Meinl QUATTRO eu

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	8,43
Auszahlung am 15.04.2009 von EUR 0,03 entspricht 0,0035 Anteilen 1)	0,03
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,88
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile	9,91
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	1,48
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	17,61

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	377.529,27	
Dividendenerträge	88.606,57	
sonstige Erträge 7)	0,00	466.135,84
Sollzinsen		0,00
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG		-389.159,69
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-8.296,80	
Publizitätskosten	-10.058,76	
Wertpapier-Depotgebühren	-31.252,93	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Transaktionskosten	-11.549,00	
Sonsitge Kosten	-50,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-61.207,49	
zuzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	54.490,93	-395.876,25
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		70.259,59

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 8)	312.729,15	
Realisierte Verluste 9)	-1.294.598,84	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-981.869,69

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-911.610,10

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	3.893.294,05
--	---------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

2.981.683,95

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

57.425,89

Fondsergebnis gesamt

3.039.109,84

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)			13.184.586,86
Auszahlung			
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.04.2009		<u>-46.940,25</u>	-46.940,25
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (inkl. Der Aufstockung im Rahmen der Fusion)			13.325.129,68
Fondsergebnis gesamt			3.039.109,84
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<u><u>3.039.109,84</u></u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)			<u>29.501.886,13</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung			
Auszahlung am 15.04.2010 für 2.986.378			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,01	29.863,78		
Wiederveranlagung für 2.986.378			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,11	<u>330.572,32</u>	<u>360.436,10</u>	<u>360.436,10</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		-854.184,21	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	1.294.598,84		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-79.978,53</u>	<u>1.214.620,31</u>	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>360.436,10</u>

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am Ex-Tag EUR 8,49
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.911.424,36
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 13.184.586,86
1.564.675 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 29.501.886,13
2.986.378 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 8) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR -79.978,53
- 9) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 353.969,42

Meinl QUATTRO EU

Vermögensaufstellung zum 28.2.2010

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
			Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)					
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland JERSEY ISLANDS								
ATRIUM EUROPE REAL ESTATE	JE00B3DCF752	-	113.402	0	113.402	4,670000	529.587,34	1,80
					Summe EUR		529.587,34	1,80
			SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE				529.587,34	
INVESTMENTFONDS auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
LUPUS ALPHA STRUCTURE INV	DE0006329055	-	0	0	4.000	135,766040	543.064,16	1,84
					Summe		543.064,16	1,84
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
THREADN.EUR.HIGH YIELD B.	GB0002363447	-	0	0	354.360	1,322200	468.534,79	1,59
					Summe		468.534,79	1,59
Emissionsland IRLAND								
FCM EUROPEAN TOTAL RETURN	IE00B24CLY61	-	10.000	0	10.000	98,524400	985.244,00	3,34
MELLON GL.F.-EUROL.BD E.C	IE0032722484	-	1.300.000	300.000	2.900.000	1,330680	3.858.972,00	13,08
					Summe		4.844.216,00	16,42
Emissionsland LUXEMBURG								
AC STATISTICAL VALUE	LU0326194015	-	0	0	8.000	112,200000	897.600,00	3,04
EASYETF FTSE EPRA EUROZO.	LU0192223062	-	3.000	0	3.000	155,870000	467.610,00	1,59
FORTIS WORLD FINANCE	LU0159026474	-	2.300	0	2.300	232,030000	533.669,00	1,81
JULIUS BAER ABSOLUTE	LU0186679246	-	15.000	0	15.000	126,662800	1.899.942,00	6,44
LACUNA NTH AM.RE.ES.SEC.B	LU0114110967	-	12.000	0	14.500	94,680000	1.372.860,00	4,65
LACUNA-ADAMANT GL MEDTECH	LU0385207252	-	4.000	0	4.000	124,840000	499.360,00	1,69
MLIIF-WORLD GOLD A2	LU0171305526	-	20.000	5.000	40.000	34,080000	1.363.200,00	4,62
SCHRODER INT.EUR.EQ.ALPHA	LU0161305163	-	0	0	10.000	35,050000	350.500,00	1,19
SCHRODER INTL	LU0180781048	-	22.500	17.500	50.000	23,690000	1.184.500,00	4,01
SCHRODER ISF GL PROPERTY	LU0224509132	-	18.000	0	25.000	90,640000	2.266.000,00	7,68
					Summe		10.835.241,00	36,73
Emissionsland OESTERREICH								
ALLIANZ INVEST PIMCO	AT0000706502	-	10.000	0	20.000	45,260000	905.200,00	3,07
ANGLO IRISH EUROLAND EQU.	AT0000697818	-	28.450	0	28.450	9,630000	273.973,50	0,93
MEINL ASIA CAPITAL	AT0000917620	-	3.000	0	3.000	136,210000	408.630,00	1,39
MEINL CORE EUROPE T	AT0000685425	-	8.666	0	8.666	129,160000	1.119.300,56	3,79
MEINL EASTERN EUROPE (T)	AT0000A05JR9	-	6.250	0	6.250	36,940000	230.875,00	0,78
MEINL EURO BOND PROTECT	AT0000859319	-	30.571	0	30.571	52,480000	1.604.366,08	5,44
MEINL INDIA GROWTH	AT0000495429	-	1.040	0	1.040	148,610000	154.554,40	0,52
MEINL JAPAN TREND	AT0000805064	-	10.000	0	20.000	39,720000	794.400,00	2,69
					Summe		5.491.299,54	18,61
					Summe EUR		22.182.355,49	75,19

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	----------	--	---	---------	------	---------------------	--------------------------------------

INVESTMENTFONDS auf US Dollar lautend

Emissionsland GROSSBRITANNIEN

THREADN.INVT.-AMER.SEL.T1	GB0002769536	-	300.000	200.000	500.000	1,628900	600.184,23	2,03
						Summe	<u>600.184,23</u>	2,03

Emissionsland IRLAND

DIT-US EQUITY FUND	IE0002495467	-	25.000	0	45.000	31,020000	1.028.666,18	3,49
MELLON GL.F.-ASIAN E.DL A	IE0003795394	-	0	0	300.000	2,645200	584.789,98	1,98
						Summe	<u>1.613.456,16</u>	5,47

Emissionsland LUXEMBURG

HSBC GIF-BRIC FREESTYLE	LU0214875626	-	0	0	13.000	22,366000	214.265,29	0,73
MLIIF-US FLEX.EQUITY FUND	LU0154236417	-	45.780	0	77.780	14,570000	835.117,61	2,83
MORGAN ST.S.-A.PROPERTY A	LU0078112413	-	100.000	0	100.000	13,940000	1.027.266,03	3,48
PARVEST-AS.CONV.BOND	LU0095613583	-	2.000	0	2.000	330,090000	486.499,63	1,65
						Summe	<u>2.563.148,56</u>	8,69
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,35700	<u>4.776.788,95</u>	16,19
						SUMME INVESTMENTFONDS	<u>26.959.144,44</u>	91,38

NICHT NOTIERTE WERTPAPIERE

AKTIEN auf EURO lautend

Emissionsland JERSEY ISLANDS

MEINL AIRPORTS INTERNAT.	AT0000A053N4	-	102.000	64.000	140.000	1,950000	273.000,00	0,93
						Summe EUR	<u>273.000,00</u>	0,93

STRUKTURIERTE PRODUKTE auf EURO lautend

Emissionsland GROSSBRITANNIEN

CSFB INTERN. 01-11 SAPIC2	XS0139655285	-	250	0	250	113,130000	282.825,00	0,96
						Summe	<u>282.825,00</u>	0,96

Emissionsland GUERNSEY INSEL

CALYON FIN.PRODUCTS 05-11	XS0231333260	-	600	0	600	95,640000	573.840,00	1,95
						Summe	<u>573.840,00</u>	1,95

Emissionsland JERSEY ISLANDS

LEVEL ONE FINANCE	XS0310168512	-	500	0	500	5,000000	25.000,00	0,08
						Summe	<u>25.000,00</u>	0,08
						Summe EUR	<u>881.665,00</u>	
						SUMME NICHT NOTIERTE WERTPAPIERE	<u>1.154.665,00</u>	3,91

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 28. FEBRUAR 2010

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	28.643.396,78	97,08
BANKGUTHABEN	352.945,04	1,20
ZINSENANSPRÜCHE	505.544,31	1,72
FONDSVERMÖGEN	29.501.886,13	100,00

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	2.986.378
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEIL	EUR	9,88

Wien, im April 2010

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Zins- satz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
ABN AMRO FUNDZERT. 05-17	XS0222366360	EUR	-	1	2
AMER. EXPR. WORLD EXPRESS	LU0211874960	EUR	-	45.000	105.000
ATRIUM EUR. REAL EST. LTD	AT0000660659	EUR	-	0	54.702
BNY MGF-PAN E.E.EO A	IE0004144857	EUR	-	0	350.000
ISHARES TECDEX	DE0005933972	EUR	-	60.000	60.000
THREADNEEDLE GLOBAL	KYG8868C1428	EUR	-	7.965	7.965
PARV.-JAP.YN BD CAP.	LU0012182712	JPY	-	0	3.500
JPM-MIDD.EAST EQ.A D.DL	LU0083573666	USD	-	10.000	22.500
MEINL WALL STREET CAPITAL	AT0000859335	USD	-	3.794	3.794

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2010 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 01. März 2009 bis 28. Februar 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2010 über den Meisl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 28. April 2010

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Mein QUATTRO eu

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.3.2009 - 28.2.2010	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
Auszahlung:	15.4.2010					
ISIN:	AT0000618731					
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0428	0,0428	0,0428	0,0428	0,0428
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0142	0,0142	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,0438	0,0438	0,0580	0,0580	0,0438
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,0363	0,0363	0,0505	0,0505	0,0504
6. Hievon endbesteuer		0,0363	0,0363	0,0363	0,0363	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5)	0,0000	0,0000	0,0142	0,0142	0,0504
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0334
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		9,88	9,88	9,88	9,88	9,88
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt						
a) Dividenden	4) 6)	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)					
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Anleihen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)					
a) inländische Dividenden		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) ausländische Dividenden		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0000
		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0334	0,0334	0,0334	0,0334	0,0334
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
c) ausländische Dividenden	14)	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0083	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
c) ausländische Dividenden		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0087	0,0087	0,0087	0,0087	0,0087
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,0087	0,0087	0,0087	0,0087	0,0087
Österreichische KEST II und III (gesamt) gerundet		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus philippinischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Aktien unterschiedlicher Länder	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus zB taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus zB brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus philippinischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus taiwanesischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Summe aus Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus Anleihen unterschiedlicher Länder	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

TER (Total Expense Ratio):
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

3,2813 per 28. Februar 2010
43,6136 per 28. Februar 2010

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meini Investment Gesellschaft m.b.H.** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinart in der Investmentfondsbeilage der Wiener Börse und „Der Standard“ veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Meinl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinl Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über Anteile ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Der gemischte Fonds investiert vorwiegend über OGAW und OGA-Instrumente in die Anlageklassen Aktien und Anleihen. Bei den Aktien wird global nach einem Regionen und Branchenansatz investiert. Die Anleihen werden breit gestreut und reichen von Staatsanleihen über Unternehmensanleihen bis in den Bereich High Yield, Emerging Markets und Convertibles. Es werden auch Assets in die Segmente Immobilienaktien sowie Immobilienaktienfonds investiert. Der Fonds wird aktiv gemanagt.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen gleichwertigen Wertpapieren der Finanzbranche investieren

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Diese Einlagen spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente aktiv ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.]

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 - dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland

- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)